

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 7/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Naftali S. [REDACTED],

M. [REDACTED] N. [REDACTED], C. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Mit der Behauptung, der Kläger habe nur fahrlässig gehandelt, entfernt sich die Beschwerde von den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Tatrichters, die einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ergeben. Die deswegen ausgesprochene Versagung der Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit hat das beklagte Land in ausreichender Weise begründet. Auf seine Ermessensabwägungen kann es dabei allein an (§ 211 Abs. 1 BEG). Die Rüge, die Ausführungen des Berufungsgerichts seien "verbraucht", geht daher ins Leere. Verwirkt ist der Versagungsgrund des § 7 BEG nicht. Die Behörde hat den ablehnenden Bescheid sogleich erlassen, nachdem sie durch Einsicht in die Zeugenakten zuverlässige Kenntnis des maßgebenden Sachverhalts erlangt hatte.

Mai

Dr. Jähne